

# Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Verkehr mit der Deutschen Bank und Disconto-Gesellschaft.

1. Bei Eröffnung der Geschäftsverbindung ist die Person oder Firma anzugeben, die aus dieser Verbindung der Bank gegenüber berechtigt und verpflichtet sein soll (Kontoinhaber). Konten und Depots werden unter dem Namen oder der Firma des Kontoinhabers geführt.

Sämtliche bei irgendeiner Stelle der Bank geführten Konten eines Kontoinhabers, auch jederlei Sonder-, Währungs- und Bankparkonten, gelten als Teile eines einheitlichen Kontokorrents.

Bei Währungskonten trägt der Kontoinhaber anteilig die Gefahr der Verluste und Rechtsnachteile, von denen die im Ausland geführten gleichartigen Währungskonten der Bank durch höhere Gewalt oder Eingriffe von hoher Hand betroffen werden.

Für Bankparkonten gelten im übrigen besondere Bedingungen.
2. Der Kontoinhaber hat die Unterschriften der Personen, die der Bank gegenüber zeichnungsberechtigt sein sollen, bekanntzugeben. Die Zeichnungsberechtigung besteht so lange, bis die kontoführende Stelle schriftliche Anzeige von dem Erlöschen erhalten hat; dies gilt auch dann, wenn die Zeichnungsberechtigten im Handelsregister eingetragten sind und eine Veränderung veröffentlicht wird.

Änderungen im Personenstand des Kontoinhabers sind der kontoführenden Stelle unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
3. Der Kontoinhaber erhält auf Wunsch ein Rechnungsbuch (Bankbuch) auf seinen Namen. Im Bankbuch quittiert die Bank bei Einzahlungen des Kontoinhabers an der Kasse. Anderweitige Veränderungen, insbesondere Abhebungen hat der Kontoinhaber einzutragen. Auf Verlangen der Bank ist das Bankbuch vorzulegen. Eine regelmäßige Vorlegung zur Abstimmung liegt im Interesse des Kontoinhabers, da die Bank für Uebereinstimmung mit ihren Büchern eine Gewähr nicht übernimmt.

Durch Uebertragung oder Verpfändung des Bankbuches können Rechte an dem Guthaben nicht begründet werden.
4. Von der Errichtung des Kontos ab darf die Bank Zahlungen, Ueberweisungen usw. für Rechnung des Kontoinhabers entgegennehmen; eine gegenteilige Weisung braucht die Bank während der Dauer der Geschäftsverbindung nicht zu beachten.
5. Bei Einzahlungen ist vom Einzahler ein an der Kasse erhältlich Begleitschein deutlich auszufüllen, der die genaue Anschrift des Kontoinhabers und Angabe der kontoführenden Stelle enthalten muß. Änderungen und anderweitige Mitteilungen auf dem Begleitschein sind unzulässig.
6. Wird für Rechnung des Kontoinhabers eine Ueberweisung an die Bank vorgenommen, insbesondere durch Reichsbankgiro- oder Postscheckkonto, so hat der Ueberweisende der Bank rechtzeitig in deutlicher Schrift anzugeben: überweisende Stelle, genaue Anschrift des Kontoinhabers (Ueberweisungsempfängers) und kontoführende Stelle. Sind diese Angaben mangelhaft, so können wegen Irrtums oder Verzögerung keine Ansprüche gegen die Bank erhoben werden.
7. Die Einlagen sind mangels besonderer Vereinbarung jederzeit verfügbar, ohne daß eine Kündigungsfrist einzuhalten ist (täglich fällige Gelder).

Auszahlungen, Ueberweisungen sowie sonstige Verfügungen über insgesamt mehr als 30 000 Reichsmark braucht die Bank nur dann am Eingangstage der Verfügungen zu bewirken, wenn diese der kontoführenden Stelle bis 12 Uhr mittags des vorhergehenden Werktages schriftlich angekündigt sind.

Die auf Ankündigung zur Abhebung oder Ueberweisung bereitgehaltenen Beträge werden von da ab nicht mehr verzinst.
8. Der jeweils geltende Zinssatz für täglich fällige Gelder wird durch Aushang am Kassenschalter oder in sonst üblicher Weise bekanntgegeben. Jede Abänderung des Zinssatzes tritt mit dem Tage der Bekanntmachung ohne weiteres in Kraft.

Die Einlagen werden von dem auf den Tag des Eingangs folgenden Werktag an verzinst.

Guthaben unter RM 10,— und Eingänge, über die innerhalb 10 Tagen wieder verfügt wird, werden nicht verzinst.
9. Es kann vereinbart werden, daß Einlagen mit bestimmter Frist — z. B. nach 15 Tagen, einem Monat, drei Monaten, sechs Monaten, einem Jahr — zurückzahlen sind (feste Gelder). Die hierbei festgesetzten Zinssätze gelten bis zum Tage der Fälligkeit; die Zinsen werden Wert Fälligkeit vergütet. Feste Gelder, die am Fälligkeitstage nicht abgehoben oder nicht weiter festgelegt sind, werden als täglich fällige Gelder behandelt. Zahlungen vor Fälligkeit können nur in Form von Vorschüssen unter dafür maßgebender Zinsberechnung bewilligt werden.
10. Die Bank schließt die Konten in der Regel mit dem Kalenderhalbjahr ab und stellt dabei noch zu verrechnende Zinsen, Provisionen, Stempel, Porti, sonstige Auslagen und Unkosten in Rechnung; sie behält sich jedoch das Recht vor, die Konten auch zwischenzeitlich abzuschließen. Die Rechnungsabschlüsse teilt die Bank dem Kunden mit.
11. Für den Scheckverkehr gelten noch folgende Sonderbestimmungen:
  - I. Scheckbücher werden bei Beginn des Scheckverkehrs gegen besondere Empfangsbescheinigung ausgehändigt. Weiterhin erfolgt die Aushändigung gegen Empfangsbescheinigung oder Bestellzettel auf dem in jedem Scheckbuche eingetragenen Vordruck.

Der Empfänger eines Scheckbuches hat dieses bei Empfang auf Vollständigkeit zu prüfen.
  - II. Die Scheckbücher sind mit besonderer Sorgfalt aufzubewahren. Das Abhandkommen von Scheckvordrucken oder des Vordruckes der Empfangsbescheinigung oder des Bestellzettels ist der kontoführenden Stelle unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

Unbrauchbar gewordene Vordrucke sind der kontoführenden Stelle zurückzuliefern oder ihr mit genauer Nummernangabe zu bezeichnen. Nichtbenutzte Vordrucke sind der kontoführenden Stelle auf deren Verlangen jederzeit, bei Beendigung der Geschäftsverbindung auch unaufgefordert, unverzüglich am Kassenschalter zurückzugeben oder „eingeschrieben“ zurückzusenden.
  - III. Die Scheckvordrucke sind deutlich und sorgfältig auszufüllen. Der Scheckbetrag ist in Ziffern und Buchstaben so einzurücken, daß nichts hinzugeschrieben werden kann.

Zur Verhütung von Verfälschungen des Scheckbetrages sind von der Zahlenreihe (am rechten Rande der Scheckvordrucke) alle den Scheckbetrag übersteigenden Zahlen durchzustreichen oder abzuschneiden. Die Bank ist befugt, aber nicht verpflichtet, Schecks, deren Zahlenreihe nicht nach dieser Vorschrift behandelt ist, zurückzuweisen.
  - IV. Die Bank ist befugt, aber nicht verpflichtet, die Berechtigung des Einreichers des Schecks oder der Empfangsbescheinigung oder des Bestellzettels zu prüfen.
  - V. Als Einlösung durch Verrechnung sieht die Bank auch eine Ueberweisung auf Reichsbankgiro-, Postscheck- oder Bankkonto an.
  - VI. Alle Folgen und Nachteile des Abhandkommens, der mißbräuchlichen Verwendung, der Fälschung und Verfälschung von Schecks, Scheckvordrucken und des Vordruckes der Empfangsbescheinigung oder des Bestellzettels trägt der Kontoinhaber. Die Bank haftet nur für nachgewiesenes Verschulden und nur in dem Maße, als es im Verhältnis zu anderen Ursachen an der Entstehung des Schadens mitgewirkt hat.